

IV.

Miszellen.

1.

Eine neu aufgefundene Urkunde Wolter von Plettenbergs und ihre Geschichte.

Von Dr. Wilhelm Schulte, zurzeit Ahlen (Westf.).

„Das ist unser Herr, der Herr Wolter von Plettenberg!“ sagte der Älteste des am nordwestlichen Rande der Insel Moon gelegenen Dorfes Peggowa, als kurz nach der Besitzergreifung des Eilandes mein Bruder im Dezember 1917 das Zimmer dieses Mannes betrat und erstaunt war, in der Stube an der Wand ein Bild des alten Heermeisters zu finden. Mit kindlicher, warmer Hochachtung und selbstbewußtem Stolz sprach der Erste von „seinem“ Herrn, zu dem seine Vorfahren, wie er erzählte, in besonders enger Verbindung gestanden hätten. Und er ging an eine große Truhe, die in der niedrigen Behausung stand und hob aus ihr ein altes vergilbtes Aktenbündel heraus. Diesem entnahm er mit vorsichtiger Hand unter anderen auch eine bis jetzt noch unbekannte Originalurkunde Wolters von Plettenberg.

Sie ist 19,5 (wenn nicht ungefalt 24) × 30 cm groß, auf starkem Pergament teilweise nur schwer leserlich geschrieben. Am unteren, 4,5 cm ungefalteten Rande hängt an Pergamentstreifen das dem Wolter von Plettenberg eigentümliche Siegel¹⁾ aus rotem Wachs (Durchmesser 4 cm), welches in eine gelbwächserne Kapsel (Durchmesser 7 cm, Dicke 1,5 cm) gedrückt, noch gut erhalten ist; die Vorderseite ist zwar an einzelnen Stellen abgegriffen. Die Urkunde ist datiert: Wolmar, 1532, Sonnabend nach Reminiscere und hat folgenden Wortlaut:

Wyr Woltter vann plettenberg Meister Duitzschs²⁾ ordenns tho Lyfflanndt donn kundt bekennen vnnnd betuigenn inn vnnnd myt dissem vnnserm egenenn vorsegelden breue vor idermennichles dat wie myt willen vnnnd fulberte vnnsrer werdiggenn Medegebidigae³⁾ gegeuenn

¹⁾ Vgl. Kapiersky, Index Corporis hist.-diplomatici Livoniae etc., Riga und Dorpat 1833, Nr. 3510.

²⁾ Für diese Schreibung vergl. Münster Staatsarchiv, Commende Brädel Nr. 28. Auch Dortmund. Beiträge 21, S. 149.

³⁾ Ein „medegebietiger“ ist wenn auch „Mitgebietiger“ so doch nur Basall, „Getruwe“ des Ordens. Vgl. ein Beispiel bei D. Schneitter, Livland und Westfalen“ 1916, S. 17, Anmerk. 5.

gegunnt vnnnd vorlentth hebbenn ols wie inn krafft disses breues geuenn gonnen vnnnd vorlenen hannsken deme oldestenn vnnnd alle synenn rechten warenn Ervenn derdehaluenn hakenn¹⁾ lanndes ann deme cleinenn Sunde also die inn synenn marckeden ennd schledingenn bolegenn vnnnd bysher bosettenn vnnnd gebriuckt heffit. Nochs sys geuenn vnnnd vorlenenn wie eme vnnnd synen Eruenn einenn hoyschlach hemsar genennet en einem holm inn dem kleinenn Sundt vnnnder dren loren sades vnnnd was he uthgerumet heffit vnnnd noch einenn kleinenn hoyeschlach inn denn Moenschenn....²⁾ bolegenn mit allerleye uutt vnnnd bogwemicheidt wo die gonomet synn ader genommet moegenn werden also ann akerenn geradet vnnnd vnngeradet, wiesenn³⁾, weidenn vehedriffenn, hoyeschlegenn, honnichweidenn, honnechboemenn, Sehenn, spreun, wattervonn, beikenn, busschenn, byrkenn, visscherienn.....⁴⁾ vnnnd allennt war gedachte hannsken vnnnd sene Eruenn moegenn recht tho hebbenn nichts nicht buten boscheden sy vnnnd fredsamkid tho hebbenn tho bosytenn vnnnd tho beholdenn. Jedoch mit disse ennderscheide dat he einem vagede off vorwoser des Amptes tho Sponeborech jarlikes sail doenn eine plegeratie vnnnd geuenn sees marck ann gelde. Dartho sail he eine guidt herv...rdt vnnnd wur...ld deme hernn vagede tho wegevardt tho vorschickenn vann nordenn synn will tho holdan vorplichted synn. Inn orkvnde vnnnd bouestieunge der warheit hebbenn wie wollter Maister vrgedagt unnsere insegell witlick undenn ann disenn broff doenn hanngenn. Dis gegeuenn vnnnd geschrevenn tho wolmar sunnawends nha Reminiscere Im vefftenthunderstenn twe vnnnd drittigestenn jarenn.

Bei dieser Urkunde lag zunächst eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert in deutscher Sprache und eine andere, estnische, aus neuester Zeit. Man hat nämlich im ganzen

¹⁾ Ein wohl nur in jener Gegend übliches Maß. Vgl. Napiersky a. a. O. Nr. 149 und in 3320. Auch das Wörterbuch von Grimm bringt Belege nur aus den Ostseeländern. Ein „Saken“ bezeichnet ein Stück Land von ungleichwertigem Gehalte und ist nach der Tagesleistung eines Hackenpfluges genannt (etwa 15 Morgen).

²⁾ Ein Wort unleserlich.

³⁾ weisenn gibt keinen Sinn.

⁴⁾ Ein Wort nicht lesbar.

Laufe der Jahrhunderte diese von dem deutschen Heermeister gegebenen Rechte ängstlich behütet und bis ins 19. Jahrhundert hinein, wenn sie verloren zu gehen drohten, immer wieder Einspruch erhebend sich darauf berufen, sowohl in der nachfolgenden schwedischen, als sogar russischen Zeit und das — das ist seltsam — nie in der schwedischen bezw. russischen Sprache oder der angeborenen estnischen, sondern in deutscher Zunge! So stark und nachhaltig ist der Einfluß der Deutschen in jener Zeit gewesen, daß man in der Folgezeit das Deutsche unter allen Umständen für die Amtssprache hielt. Zwei Zeugnisse dafür. Aus dem Jahre 1702 ist folgendes Schriftstück erhalten (in demselben Aktenbündel):

Ihro Königl. Maytt. zu Schweden meines allergnädigsten Königes Verordneter Landshöfßding über die Province Desel und Stadt Arensburg Engelbracht Mannerburg Herr zu Bremerfeldt und Torris.

Füge hiermit zu wissen, daß nachdemahlen der gewesene Heermeister Wolter von Plettenberg Ao 1533 (!) durch ein versiegeltes Pergameen Brief denen jetzigen Frey oder Post Bauren ihre Vorfahren auf 2½ Haken Landes wohnende im Dorffe Keggowa auf Mohn, unter andern einen Heuschlag auf ein Holm im kleinen Sunde Heimsfahr genannt, erblich zu besitzen vergönnet, welchen Brief der Teutsche Ordens-Bogt von Sonnenburg L h d i n g h a u ß e n v o n W u l f f g e n a n n t Ao 1565 solchergestalt bestätiget, daß ihnen auch die dem Hauße schuldige sogenannte Plogeration ganz erlassen werden solte, welche Privilegia der Königin Christine damahls verordneter General-Gouverneur seel. Herr Gustaff Kurck 1669 bestätiget hat, so haben doch gedachte Keggowasche frey und Post Bauren klagen vorgebracht, welchergestalt der alhier gewesene Arrendator Obrist Lieutn. Hinrich Johann von Brand nicht allein vor 5 Jahren gewaltsamerweise obgedachten Heuschlags-holm ihnen abgenommen, sondern auch die sogenannte Plogeration, so darinnen bestehet, daß von Brandt und sein Gefolge die im Sommer herumgeritten Heiten zu schneiden, haben diese Bauren ihnen tractiren und ein Gesöff und Schmauß geben müssen, und ob sie zwar offtmahlen darüber by dem gewesenen Landshöfßding Orneflow klagar worden, so hat es doch nichts versangen wollen, weilen Er des Arrendatoris Brandten Schwieger Vater war; Wie nun solche von dem Arrendatore verübte strafbare Eigenwilligkeit wieder Ihre Königl. Maytt. gnädigste Verordnung läufft: als haben obliegenden Amtshalber Ofstgedachte Keggowasche 2½ Post Bauren hiermit nicht allein ihren ewigen Posses von dem Heuschlage auf dem Holm Heimsfahr restituiren, sondern auch von obgedachter Verpflegung erlassen sollen, So daß Niemand hinfübro sich unterstehen soll, Ihnen in Ihren Rechtsmäßigen Besiß des ofstgedachten Heuschlags zu turbiren, noch befugt beh den Heitenschnneiden die sogenandte

plagation zu fordern, bei Vermeidung der darauf erfolgenden Straffe. Gegeben auf Grossenhoff und Insel Mohn, den 19. Aprilis Anno 1702."

Und auch noch im Jahre 1802 beruft man sich dem Zaren gegenüber auf Wolter von Plettenberg, der jene Vorrechte gegeben habe! Diese Eingabe ist gleichfalls im Original erhalten, wie wohl verständlich, in unbeholfener deutscher Sprache und noch unbeholfenerer deutscher Schrift. Der Anfang lautet:

..... „Da unsern Vorfahrer, ist von den Heer Meister Wolter von Plettenberg Im 1532den Jahr, zwey und ein halb Haaken Ackerland auff der Insel Mohn und ein Heischlag auf einem Holm (genannt Heimsohr) zum Erb und Eigenthum zu besitzen vergönnet, und durch einen Brief auf Bergamehn, mit seinem daran hängenden Siegel bestätigt worden,“ welchen Brief nachher viele regierende Männer bestätigt hätten, sogar noch erweitert, so drohe nun doch die Gefahr, daß sie von dem benachbarten Großgute Großenhof aufgezogen und so zu Hinterlassen gemacht würden. Sie seien von ihrem „Erblande verdrrieben“, der Holm sei ihnen abgenommen. Nun möge der Zar ihnen doch zu ihrem alten Rechte verhelfen, wie sie ihm auch in Liebe „biß zum letzten Blutstropfen“ getreu seien.

So sind denn noch heute die Bauern von Keggowa freier als ihre Nachbarn; ihr Dorf ist eins der reichsten der Insel; die Länder und die Wälder sind heute noch Allmend! Und sie wissen genau, wem sie das verdanken und ängstlich heben sie die Urkunde des Heermeisters auf; zur Zeit der blutigen russischen Schreckensherrschaft haben sie sie in der Erde vergraben gehalten.

Diese Urkunde — sie ist eine seltene Bereicherung der wenigen erhaltenen wirtschaftlicher Natur aus jener Zeit, vor allem Napierstky, enthält zum weitaus größten Teile nur politische — ist im Hinblick darauf, daß noch heute die durch sie hervorgerufene Liebe der estnischen Bauern lebt, kein zu unterschätzendes Beispiel für die Wolter von Plettenberg eigentümliche Politik. Diese unterscheidet sich bemerkenswert von der sonst in jenen Gegenden üblich gewesenem Kolonisationsmethode der deutschen Herrn. Während mit Bezug auf sie das Wort Schirrens¹⁾ gilt: „In Livland gab es von je her nur Sieger und Besiegte. Mit Strenge mußte das Landvolk niedergehalten werden in einer Landschaft, die umlauert war von übermächtigen Feinden“,²⁾ will Wolter von Plettenberg gerade dadurch gegen den äußeren

¹⁾ R. Schirren, Baltische Monatschrift 1861, III. 444.

²⁾ In der Urkunde 1500, Dezember 13 (Napierstky a. a. D. 2428) finde ich, daß der Dekan des Bischofs von Dorpat: Michael „Bauern sein“ genannt wird!

Feind stark sein, daß er den eingeborenen Bauern durch Güte für sich gewinnt. So sagte ja sein Zeitgenosse, der Bischof Johann von Blankenfeld von ihm: „Soviel ich Ew. Gnaden Sachen in diesen Landen verstehen und abmerken kann, bedünket mich, daß Ew. Gnaden mit Güte wohl das meiste erlangen werden; denn die Leute hier sind eines starken Gemütes und wenn einmal eine Verbitterung in sie kommt, ist sie schwerlich wieder zu mildern.“ Wie denn Wolter z. B. in seinem Briefe (zu Wolmar 1567 St. Jacobi Tag) streng den Herren verbietet, sich an den Unterjassen ohne Rechtspruch zu vergreifen. So ist er denn noch heute dort bei den Esten „unser“ Herr!

2.

Zur Geschichte der Münsterschen Domschule im 16. Jahrhundert.

Von Wilh. Eberh. Schwarz.

Alle neueren Forscher haben mit Bedauern die Tatsache betont, daß über die Entwicklung der altberühmten schola Paulina Monasteriensis in der Zeit nach dem Rückritte Kemmners von der Leitung der Anstalt die Quellen höchst spärlich fließen. Von 1530 „bis zum Jahre 1550, so stellt Detmer in der Einleitung zu der Wiedertäufergeschichte Kerjzenbrocks resigniert fest, wissen wir überhaupt fast nichts über das Münstersche Schulwesen.“¹⁾ Klemens Löffler, der behufs der Neuherausgabe der Hamelmannschen Schriften mit einem wahren Bienenfleiß alles nur irgendwie zugängliche bibliographische Material zu Rate gezogen hat, muß in Bestätigung des Detmerschen Urteils gestehen: „Nicht einmal die Amtszeit der Rektoren ist .. sicher; von der Besetzung der übrigen Lehrerstellen, der Schülerzahl, der Art des Unterrichts, den gebrauchten Lehrbüchern usw. gar nicht zu reden.“²⁾

Um so dankbarer wird es daher von allen Freunden der westfälischen Schulgeschichte begrüßt werden, wenn im Nachstehenden mit Hilfe neuer Quellen die Lehrthätigkeit verschiedener Pädagogen an der Münsterschen Domschule genauer abgegrenzt werden kann. Ich stütze mich dabei vor-

¹⁾ G. Detmer Hermanni a Kerjzenbroch Anabaptistici furoris . . . historica narratio Münster 1900 31 (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster V).

²⁾ Klemens Löffler, Glandorp gegen Bruchter. Ein kleiner Beitrag zur Münsterschen Schulgeschichte. Westf. Zeitschrift 69 (1911) 86.